

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SECONTEC Services GmbH für Aufschaltungsleistungen von Sicherheitseinrichtungen

1. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB sind Gegenstand sämtlicher Dienstleistungen, die Aufschaltungen von Sicherheitseinrichtungen in das Video Operation Center (VOC) der SECONTEC Services GmbH - nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt - zum Gegenstand haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber (AG) werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, sofern der AN diesen im Einzelfall nicht vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Der AN erklärt, ausschließlich auf Grundlage dieser AGB zu kontrahieren; mit jeder Auftragserteilung, Anfrage etc. anerkennt der Auftraggeber, dass ausschließlich die gegenständlichen AGB für Aufschaltungen von Sicherheitseinrichtungen maßgeblich sind.

2. Leistungen

1. Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die eingehenden Alarmmeldungen des beim Auftraggeber (AG) gem. o.a. Auftragsbestätigung beauftragten und installierten Überwachungs-Systems mit den installierten Übertragungswegen entgegenzunehmen und die im gegenständlichen Interventionsprotokoll schriftlich festgelegten Interventionsmaßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.
2. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der technischen Aufschaltung (gem. Übergabe- und Abnahmeprotokoll für o.a. Auftragsbestätigung) und wird für die Dauer von mind. 12 Monaten geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 3 Monate zum Jahresende vor Ablauf des Vertrages. Danach verlängert er sich stillschweigend für weitere 12 Monate.

3. Konditionen Aufschaltung Systeme

1. Die für die Erbringung der abgestimmten Leistungen vereinbarten Entgelte sind in entsprechender Auftragsbestätigung vereinbart.

4. Bedingung Aufschaltung Systeme

1. Der Interventionsplan ist Bestandteil des gegenständlichen Dienstleistungsvertrages. Das Ziel der Videofernüberwachung ist die Abschreckung von Straftätern, die Feststellung von unberechtigten Personen und die Verhinderung von Folgeschäden.
2. Nach Eingabe der Daten aus dem Interventionsplan ins System wird automatisiert ein IV Protokoll mit Bildern der Erfassungsbereiche an den AG gesandt. Dieser bestätigt die Richtigkeit der Daten sowie der Erfassungsbereiche, wenn er nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht.
3. Die Video-Sensoren sind so zu konfigurieren, dass Falsch- und Fehlalarme weitestgehend ausgeschlossen werden. Zu viele Falschalarme verursachen Folgekosten und gegebenenfalls die unkonzentrierte Bearbeitung durch die Mitarbeiter in der Notruf- und Serviceleitstelle. AG wird im Falle zu vieler Falsch- und Fehlalarme durch AN informiert. In der Folge ist die Nachkonfiguration der Sensorik oder das Ergreifen geeigneter Maßnahmen (z.B. Reinigung Kameralinsen) notwendig, die weiterhin die Sicherheit des Objektes gewährleisten und zur Reduzierung von Falschalarmen beitragen.
4. Unter Falsch- und Fehlalarmen sind Auslösungen zu verstehen, die ihre Ursache in Wind, Regen, Schnee, Verunreinigung der Kameras, Spiegelungen in Wasserpfützen, Licht- Schattenwechsel durch Wolkenbewegungen, Scheinwerfer außerhalb des gesicherten Geländes, die im Vorbeifahren, beim Halten oder Wenden in das Gelände leuchten, oder in vergleichbaren Gründen haben.
5. Berechtigte Personenbewegungen ohne Gefahrenmerkmale, die zur Auslösung von Videoalarmen führen, werden ebenfalls als Falschalarm gewertet.
6. Bei dauerhaften Falsch- und Fehlalarmen werden die entsprechend vereinbarten Maßnahmen ausgeführt. Die AG - Service-Leitstelle ist berechtigt, einzelne Kameras für maximal 12 Stunden aus der Überwachung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SECONTEC Services GmbH für Aufschaltungsleistungen von Sicherheitseinrichtungen

zu nehmen. Der Kunde wird über die Abschaltung per E-Mail informiert. Automatische Videoalarme werden in dieser Zeit nicht übermittelt.

7. Falschalarme gelten als dauerhaft, wenn von einer Kamera mehr als 6 Alarme je 30 Minuten übertragen werden.
8. AN weist ausdrücklich darauf hin, dass bei sehr schlechten Witterungsbedingungen und den etwaig daraus resultierenden Massenauslösungen keine sichere Erkennung von Gefahren möglich ist. Eine Haftung im Schadensfall kann durch AN hierdurch nicht übernommen werden.
9. Die Anzahl und die Qualität der in die Notruf- und Serviceleitstelle übertragenden Bilder kann auf Grund der verfügbaren Upload Geschwindigkeit von den vor Ort aufgezeichneten Bildern abweichen.
10. Die Notruf- und Serviceleitstelle des AN kann nur dann reagieren, wenn eine unberechtigten Personenbewegung im Bild eindeutig erkennbar ist.
11. AG und AN vereinbaren in der Folge Maßnahmen für mögliche Situationen und legen Art- und Umfang der Leistungen, sowie die damit entstehenden Folgekosten im Interventionsprotokoll selbst fest. Um sensible / gefährdete Bereiche von z.B. öffentlichem Land zu unterscheiden, hat der AG die Möglichkeit, sein Objekt in bis zu 2 Zonen zu unterteilen.
12. Es gilt als vereinbart, dass in Bereichen, die im Maßnahmenplan keinen Einsatz der Polizei oder des Sicherheitspartners vorsehen, der AN keine Haftung für entstandene Schäden übernehmen kann.

5. Zahlungsbedingungen

1. Die in der o.a. Auftragsbestätigung vereinbarte Aufschaltgebühr wird ab Vertragsbeginn der Anlage für den Rest des laufenden halbjahres sofort und dann zu Beginn jeweils eines Kalenderhalbjahres fakturiert.
2. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Haftungen

1. Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des AG aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des AN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.000.000,00 EUR für Personenschäden, 5.000.000,00 EUR für sonstige Schäden und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des AG, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter des AN gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
4. Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des AG müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der AG hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SECONTEC Services GmbH für Aufschaltungsleistungen von Sicherheitseinrichtungen

5. Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche des AG müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens des AN oder seines Haftpflichtversicherers vom AG gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN.
7. Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

7. Sonstiges

1. Wird im Zuge der Alarmverfolgung durch den AN die Polizei / Feuerwehr auf Grund des Verdachts eines Gefahrenmomentes hinzugezogen, so gilt der AG in jedem Falle kostenrechtlich als "Verursacher" des Einsatzes.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, gelten für das Vertragsverhältnis die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die übrigen Regelungen des Vertrages grundsätzlich nicht.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Leipzig als Gerichtsstand vereinbart.